

Vertrauensschaden-Versicherung

Neu: Versicherungsschutz gegen Wirtschaftsspionage

Der Schutz gegen Wirtschaftskriminalität durch die Absicherung von sogenannten Vertrauensschäden gehört seit Langem zum Standardrepertoire der internationalen Versicherungslandschaft. Dabei werden üblicherweise weltweit eintretende Vermögensschäden ersetzt, die von Betriebsangehörigen und anderen (Vertrauens-)Personen durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen (Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Computerbetrug etc.) verursacht werden. In diesem Bereich registrieren die Ermittlungsbehörden bei wachsenden Einzelschäden einen jährlichen Gesamtschaden allein in Deutschland von ca. 4 Mrd. EUR.

Ein sehr viel größerer Teil von Vermögensschäden, geschätzt auf ca. 50 Mrd. EUR p. a., entfällt auf den Bereich der Verletzung von Betriebsgeheimnissen durch Spionage, wobei statistisch gesehen hiervon jedes fünfte deutsche Unternehmen betroffen sein soll.



Bisher war dieser Bereich, wenn überhaupt, nur rudimentär und auch nur bei wenigen Risikoträgern über einen Baustein „Geheimnisverrat“ zu versichern. Diesbezügliche Schadenersatzleistungen in Deutschland scheiterten in

der Praxis insbesondere am fehlenden Nachweis des Geheimnisverrats und des daraus resultierenden Schadens. Die Schwierigkeit der Feststellung des Geheimnisverrats zeigt auch eine aktuelle Entscheidung des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom Dezember 2007, in welcher der Schutz des Betriebsgeheimnisses behandelt wird. Grundsätzlich können Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur eingeschränkt geschützt werden, weil sie im Regelfall einem originären Schutzzweck in den Bereichen Geschmacks- oder Gebrauchsmuster-, Patent- oder Markenrechte nicht zugänglich sind. Der Bundesgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Komplexität und die schwierigen technischen Zusammenhänge es oft gar nicht möglich sei, Betriebsgeheimnisse in Worte zu fassen oder näher zu beschreiben, und würde dies gelingen, dann wäre ein Betriebsgeheimnis kein Geheimnis mehr, sondern offenkundig. So ist es nur einem beschränkten internen Personenkreis möglich, Zugang zu diesen Geheimnissen zu haben.

Ein erster Versicherer hat jetzt darauf reagiert. Das neue Deckungskonzept trägt dieser beschränkten Nachweismöglichkeit Rechnung; einmal durch eine klare Definition des Vorliegens eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses sowie durch einen Zusatzbaustein, der die Möglichkeit bietet, bei Verwertung der Geheimnisse die Schäden durch eine sachverständigerseits ermittelte fiktive Lizenzgebühr zu kompensieren, die der Versicherer an den Versicherungsnehmer erstattet.

Versichert sind daneben in jedem Fall die

- Kosten zur Feststellung und Aufklärung des Spionagefalles
- Kosten der rechtlichen Begutachtung
- Kosten zur Minderung des Reputationschadens
- Abwehrkosten bei Spionagevorwurf

Zusätzlich versicherbar sind neben der bereits erwähnten

- „Fiktiven Lizenzgebühr“
- die entstandenen Verluste durch Betriebsunterbrechung.

Gerne berät Willis Sie bezüglich dieses neuen Deckungskonzeptes und unterstützt Sie bei der Identifizierung Ihres Risikopotentials

*Ulrich Dressler, Willis Frankfurt
Ulrich.Dressler@willis.com*

Haftpflichtversicherung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Eine erste Zwischenbilanz –

Im August 2006 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, umgangssprachlich auch „Antidiskriminierungsgesetz“, verkündet und in Kraft gesetzt.

Industrieverbände und Medien prophezeiten daraufhin eine Klagewelle gegen die Unternehmen. Zu Beginn wurden insbesondere Fälle bekannt, in denen gezielt Fehler in Stelleninseraten ausgenutzt wurden, um eine Entschädigungsleistung zu erstreiten.

Tatsächlich zeigte die Praxis aber nach dem ersten Jahr, dass kaum Ansprüche geltend gemacht wurden. Die Berichterstattung beschränkte sich auf zwei Fälle, einmal die Klage einer Gruppe von Piloten einer großen Fluggesellschaft, die gegen ihre tarifliche vereinbarte „Zwangsverrentung“ mit 60 Jahren vorgingen – und inzwischen abschließend vor Gericht unterlagen – und zum anderen das Vorgehen der weiblichen Angestellten eines norddeutschen Logistikdienstleisters, die erfolgreich die Anhebung ihrer Entlohnung auf das Niveau ihrer männlichen Kollegen forderten.

Die Versicherungswirtschaft hatte bereits zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes Produkte zur Absicherung der unternehmerischen Risiken aus Vorwürfen diskriminierender Handlungen angeboten, aufgrund der weitgehend ablehnenden Haltung der Unternehmen

konnten sich die Produkte jedoch nicht durchsetzen. Sowohl die Absicherung der tatsächlichen negativen Vermögensfolgen durch eine spezielle Form der Haftpflichtversicherung, als auch die reine Absicherung der Kosten der Rechtsverteidigung durch eine Rechtsschutzversicherung wurden nur spärlich abgeschlossen.

Dies kann sich nun ändern, nachdem ein erster Fall bekannt wurde, in dem eine Mitarbeiterin eine sechsstellige Summe als Schadensersatz aufgrund diskriminierender Behandlung von ihrem Arbeitgeber fordert. Der Vorfall, der auf Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts und der ethnischen Herkunft lautet, hat bezeichnenderweise in einem großen deutschen Versicherungsunternehmen stattgefunden.

Ob der Fall tatsächlich mit einer erfolgreichen Klage und der Verurteilung zu Schadensersatz abgeschlossen wird, bleibt abzuwarten. Eine Einschätzung der Erfolgsaussichten in einem derart frühen Stadium ist nicht möglich. Das Medieninteresse an diesem Fall könnte aber dazu anregen, dass weitere Sachverhalte publik werden bzw. auch andere Betroffene Ansprüche erheben. Bislang wird davon ausgegangen, dass Betroffene aufgrund der möglichen Konsequenzen für ihr eigenes Vorankommen die Geltendmachung von Ansprüchen scheuen. Allerdings kann dieser Fall auch die Nachfrage nach den Versicherungsprodukten steigern, was sich zumindest mittelbar in ansteigenden Versicherungsprämien niederschlagen wird.

Da der Sachverhalt in erster Linie zeigt, dass interne Richtlinien und Verhaltenskodizes nur bedingt geeignet sind, eine Diskriminierung zu verhindern, sollten die Unternehmen sich nochmals intensiver mit den Absicherungsmöglichkeiten beschäftigen.

*Michael Seidl, Willis München
Michael.Seidl@willis.com*

Straffer Zeitdruck und Haftung unter REACH

Seit 1. Juni 2007 ist in Europa ein neues Chemikalienrecht 'REACH' (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) in Kraft, mit dem europaweit der Umgang mit chemischen Substanzen überwacht werden soll. Unternehmen müssen nun rund 30.000 Chemikalien (ab 1 Tonne pro Jahr) bei der neuen europäischen Chemikalienbehörde in Helsinki sowie bei den nationalen Behörden registrieren und das Risiko bewerten lassen. Dies gilt für alle chemischen Substanzen, die innerhalb der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Ziel ist es, den sicheren Umgang mit ihnen zu ermöglichen und besonders gefährliche Substanzen einem Zulassungsverfahren zu unterwerfen. Kaum eine Verordnung des Europäischen Parlaments greift so intensiv in die Organisation von Unternehmen ein. Diese Verordnung betrifft nicht lediglich das eigene Management von chemischen Substanzen,



sondern vor allem auch die gesamte Lieferbeziehung in einer komplexen Wertschöpfungskette. Eine ganz wesentliche Frist beginnt am 01.08.2008 und läuft bis zum 31.12.2008. In diesem Zeitraum muss eine vorläufige Registrierung der Chemikalien erfolgt sein. Wird diese nicht vorgenommen, ist eine weitere Lieferung erst nach einem zeitraubenden Prüfverfahren möglich. Da Ausnahmen nicht vorgesehen sind, kann dies zu Lieferunterbrechungen größeren Stils führen. Die Einhaltung dieses Systems setzt zwei Dinge voraus: Notwendig ist die unverzügliche Einrichtung einer Zuständigkeit für REACH auf Managementebene und die Kommunikation mit allen Zulieferern, um die Belieferung sicherzustellen. Neu organisiert werden muss auch die Lieferbeziehung für Lieferungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union.

REACH hat aber auch unmittelbare Folgen für das gesamte Haftungspotential. Der gesetzliche Zweck der Verordnung ist der Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt. Die Forderung an die möglichst weitgehende Unbedenklichkeit chemischer Substanzen spiegelt sich unmittelbar in den Vorschriften nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) wider. Damit ist REACH in Zusammenhang mit dem GPSG wohl als Schutzgesetz nach § 823 Absatz 2 BGB zu qualifizieren und auf das Produkthaftungsrecht unmittelbar anzuwenden. Nicht abschließend geklärt ist bislang, ob auch Abfälle unter das Regime von REACH fallen.

Die Komplexität der Gesetzgebung ist auf den ersten Blick erdrückend. Die Registrierungs- und Folgekosten werden in der Industrie auf mehrere Milliarden EUR geschätzt. Hier wird vermutet, dass ca. 50 % der entstehenden Kosten in den ersten drei Jahren anfallen werden. Diese Kosten können sicherlich zum Teil über eine erhöhte Anwendungssicherheit und eine verbesserte Reaktionszeit bei möglichen Rückrufen – und damit einem geringeren Imageverlust – refinanziert werden. Durch das Ziel, Informationslücken zu schließen und damit den Handel und Umgang mit chemischen Stoffen möglichst sicher zu gestalten, schließt sich die dann erhöhte Transparenz des Unternehmensrisikos an. Die verbesserte Übersicht kann sich bei Versicherungslösun-

gen als Vorteil herausstellen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass bislang von der Versicherungswirtschaft als unkritisch gesehene Risiken dann neu bewertet werden. Dies bleibt abzuwarten.

Wir stehen Ihnen gerne für konstruktive Lösungen im Bereich der Haftpflichtversicherung und auch der technischen Risikobetrachtung zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

*Hartmuth Kremer-Jensen, Willis Köln
Hartmuth.Kremer-Jensen@willis.com*

Neue Allgemeine Haftpflichtbedingungen (AHB)

Mit den durch die VVG-Reform ohnehin erforderlichen Änderungen zu den Allgemeinen Bedingungen werden die Versicherer nun auch die schon seit einigen Jahren diskutierten – völlig neu gestalteten – AHB in nächster Zeit verstärkt in die Praxis umsetzen. Wichtig sind z. B. die Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung und die Streichung des Ausschlusses für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit. Zu beachten sind aber auch neue bzw. neu formulierte Ausschlüsse, wie:

- Schäden in Zusammenhang mit Asbest
- Schäden durch gentechnisch veränderte Produkte und Arbeiten
- Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes
- Schäden wegen Anfeindung, Schikane, Diffamierung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung (auch Schäden im Sinne des AGG)
- Schäden in Zusammenhang mit der Nutzung von Internettechnologie.

Diese Einschränkungen sind stark durch Schadenerfahrungen der Rückversicherer geprägt und können nur im Einzelfall – unter Berücksichtigung der individuellen Risikosituation – abgeändert oder abbedungen werden. Zum Teil wurden spezielle Deckungskonzepte entwickelt, um die vorgenannten Bereiche versicherbar zu machen.

Inwieweit Ihr Unternehmen künftig von dieser Entwicklung betroffen sein wird und welche Möglichkeiten hinsichtlich einer individuellen Lösung bestehen, erörtern wir gerne gemeinsam mit Ihnen.

*Ulrich Dahmen, Willis Frankfurt
Ulrich.Dahmen@willis.com*

KFZ-Versicherung

KFZ-Pflichtversicherungsgesetz – Änderungen seit 18.12.2007 –

Das neue Gesetz sieht insbesondere folgende Änderungen in der KFZ-Haftpflichtversicherung vor:

Künftig gilt die gesetzliche Mindestdeckungssumme in Höhe von 7,5 Mio. EUR bei Personenschäden für den gesamten Schadensfall. Die bisherige einschränkende Entschädigungsgrenze für einzelne Unfallopfer (2,5 Mio. EUR) entfällt. Der Betrag von 7,5 Mio. EUR kann nun also auch von einem einzelnen Unfallopfer ausgeschöpft werden. Die gesetzliche Mindestdeckungssumme für Sachschäden wird von 500.000 EUR auf 1 Mio. EUR je Schadensfall angehoben. Bei der sog. Gefährdungshaftung (d. h. ein Unfallgegner haftet, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt) werden die Haftungshöchstbeträge erhöht:

- Für Personenschäden sind künftig maximal 5 Mio. EUR je Schadensfall zu zahlen (bisher: 3 Mio. EUR je Schadensfall und maximal 600.000 EUR pro Person).
- Für Sachschäden gilt künftig ein Haftungshöchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall (bisher: 300.000 EUR).

Bei Gefahrguttransporten werden die Haftungshöchstbeträge für Personenschäden und für Schäden an unbeweglichen Sachen (zum Beispiel Beschädigung eines Hauses durch einen explodierenden Tanklastzug) auf je 10 Mio. EUR angehoben.

*Dietmar Conrady, Willis Köln
Dietmar.Conrady@willis.com*